

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; Änderung (§ 27a und § 27b)
PDF-Dokument generiert am	12.03.2024 11:23
Stellungnahme von:	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)

Stellungnahme eingereicht am 08.03.2024, 14:15 Uhr

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009; Änderung (§ 27a und § 27b)

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 08.12.2023 bis 08.03.2024.

Inhalt

Gestützt auf Art. 55a Abs. 1 lit. a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) in Verbindung mit der Bundesverordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich haben die Kantone in mindestens einem Fachbereich eine Höchstzahl für Fachärztinnen und Fachärzte festzulegen. Ohne Festlegung einer Höchstzahl in mindestens einem spezialärztlichen Fachgebiet wäre der aktuelle Bestand aller spital- oder praxisambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte im Kanton Aargau auf dem Stand am 1. Juli 2023 als jeweilige Höchstzahl eingefroren worden (Freezing). Deshalb hat der Regierungsrat die Verordnung über Höchstzahlen bei der Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (HZV) im dringlichen Verfahren erlassen. Die HZV ist per 1. Juli 2023 in Kraft getreten und darf längstens bis zum 30. Juni 2025 in Kraft bleiben (§ 91 Abs. 2bis lit. b der Kantonsverfassung). Die neuen § 27a und § 27b des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG) in Verbindung mit der geplanten Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (VZOK) sollen die HZV per 1. Juli 2025 ersetzen. Die neuen Bestimmungen stellen die gesetzliche Grundlage für das OKP-Zulassungsverfahren und den Teilaspekt der Höchstzahlen bei der OKP-Zulassung von Ärztinnen und Ärzten dar.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Christian Prochaska

Leiter Gesundheitsberufe

Abteilung Gesundheit

062 835 42 99

christian.prochaska@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu: Departement Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit Bachstrasse 15 5001 Aarau E-Mail: abteilung-gesundheit@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
E-Mail	info@aihk.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Sebastian
Nachname	Rippstein
E-Mail	sebastian.rippstein@aihk.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Einleitungstext - Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est Lorem ipsum dolor sit amet.

Referenz zum Anhörungsbericht

Thema	Referenz zum Anhörungsbericht	Referenz zum Erlasstext
[Formulierung des Themas zur Frage]	[Kapitelnummern notieren und verlinken zum Dokument]	[§§ Paragrafen notieren und verlinken zum Dokument]

Frage 1:

Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung des Zulassungsverfahrens in § 27a GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2:

Sind Sie mit dem Verfall der ungenutzten Zulassungen zwölf Monate nach deren Erteilung einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3:

Sind Sie mit der Delegation der Regelungskompetenz des Zulassungsverfahrens an den Regierungsrat einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

Frage 4:

Sind Sie grundsätzlich mit der Regelung der Höchstzahlen bei der Zulassung in § 27b GesG einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5:

Sind Sie mit der Delegation der Festlegungskompetenz der Höchstzahlen an den Regierungsrat einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Gegen die kantonale Regelung zur Festlegung der Höchstzahlen haben wir keine Einwände. Der kritische Aspekt bzw. die Herausforderung ist es, die Höchstzahl zu definieren bzw. festzulegen, ab wann eine Überversorgung besteht. Dies dürfte nur mit grosser Unsicherheit möglich sein. Im Zweifelsfall werden die Höchstzahlen deshalb wohl eher zu hoch als zu tief definiert, womit administrativer Aufwand ohne Nutzen entsteht. Es ist deshalb wichtig regelmässig zu überprüfen, ob die Regelung der Höchstzahlen den beabsichtigten Nutzen erreicht, oder ob daraus lediglich administrativer Aufwand generiert wird.